



Hochschulanzeiger

Hochschulinternes Verkündungsblatt

Sonderausgabe

23.11.2010

Hausordnung der Hochschule Wismar

Beschluss des Rektorates vom 07.10.2010

Hausordnung der Hochschule Wismar

Im Rahmen des Haus- und Ordnungsrechts gemäß § 84 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt der Rektor der Hochschule Wismar folgende Hausordnung.

1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften der Hochschule Wismar, einschließlich der Außenstelle Warnemünde (unter gleichzeitiger Beachtung der Hausordnung der Universität Rostock). Sie ist verbindlich für alle Mitglieder der Hochschule, Nutzer von Räumlichkeiten und für alle Besucher.

2 Hausrecht

Der Rektor übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts wird von ihm widerruflich nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Regelung auf die dort näher bezeichneten Mitglieder der Hochschule übertragen. Im Übrigen bleibt die Verantwortung des Rektors unberührt.

3 Hausverwaltung

3.1 Die Aufgaben der Hausverwaltung werden durch das Dezernat I – verantwortlich hier durch den Dezernenten – Verwaltungs-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten wahrgenommen. Dazu gehören die Bewachung, die Reparaturen, die Bewirtschaftung der Gebäude und Räume, die Beseitigung von Störungen, die Reinigung sowie die Bereitstellung von Räumlichkeiten.

In Warnemünde werden im Auftrage des Dezernenten I die Aufgaben der Hausverwaltung durch den Bereich Seefahrt wahrgenommen. Bei Dienstleistungen ist eine Abstimmung mit dem jeweiligen Bearbeiter im Dezernat I vorzunehmen.

3.2 Bauliche Umgestaltungen bzw. Funktionsänderungen in den Gebäuden werden ausschließlich durch den Dezernenten I nach Abstimmung mit den Fakultäten, Dezernaten oder zentralen Einrichtungen realisiert.

3.3 Zusätzliche Heizgeräte und elektrische Geräte für den persönlichen Bedarf dürfen nur mit einer Genehmigung aufgestellt werden. Die Genehmigung erteilt der Dezernent I im Auftrag des Leiters der Verwaltung.

4 Betreten und Verlassen der Dienstgebäude/Räume

4.1 Zur Vermeidung von Diebstählen und Schäden sind die Diensträume beim Verlassen abzuschließen. Schäden, die durch schuldhafte Verletzung entstehen, gehen zu Lasten der betreffenden Mitarbeiter. Akten und Vorgänge mit sensiblen Daten sind nach den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes M-V zu verwahren, d. h. bei Büroabwesenheit unter Verschluss zu halten.

4.2 Zur Einsparung von Energie sind Elektrogeräte und die Raumbeleuchtung beim Verlassen der Räume auszuschalten.

- 4.3 Für Schäden an privaten Wertsachen oder sonstigen Gegenständen sowie für deren Verlust trägt der oder die Mitarbeiter/in das alleinige Risiko.
- 4.4 Durch Hinweisschilder ist zu kennzeichnen welche Werkstätten, Labore und andere Spezialräume nicht betreten werden dürfen.
- 4.5 Die Dienstgebäude der Hochschule sind in der Regel von 7.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Einzelheiten regelt der Schließplan für die Gebäude. Bei Veranstaltungen durch Dritte sind im Mietvertrag Vereinbarungen zur Verschlusssicherheit zu treffen.

5 Raumzuweisung

- 5.1 Die Raumzuweisung in den Dienstgebäuden erfolgt durch den Leiter der Verwaltung – in dessen Auftrag durch den Dezernenten I – in Abstimmung mit den Dekanen, Dezernenten oder Leitern der zentralen Einrichtungen (außer Lehrräume und Labore). Eigenmächtige Raumbelagungen sind unzulässig.
- 5.2 Die Benutzer/innen der Diensträume sind gehalten, pfleglich und sachgemäß mit den Ausstattungsgegenständen und Geräten umzugehen. Schäden an Ausstattungsgegenständen sind dem Dezernenten I mitzuteilen.
- 5.3 An den Türen der Arbeitszimmer sind die Namen und die Organisationseinheit anzubringen. Für die einheitliche Beschriftung, entsprechend des Corporate Design, ist der Dezernent I verantwortlich.

6 Überlassung und Nutzung von Hochschulräumen

- 6.1 Hochschulräume können auch für Veranstaltungen Dritter genutzt werden. Näheres regelt die „Richtlinie für die Überlassung/Nutzung von Hochschulräumen, -grundstücken und -einrichtungen für Veranstaltungen, die nicht Veranstaltungen der Hochschule sind“ (Erlass des Kultusministeriums M-V vom 30.08.1995).
- 6.2 Zuständig hierfür ist das Dezernat I. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Hochschulräumen besteht nicht. Der Antrag auf Überlassung ist mit dem Formular „Anmeldung/Beantragung einer Veranstaltung“ – in der jeweils gültigen Fassung – an das Dezernat I zu richten.

7 Besucherverkehr

Der Besucherverkehr in den Dienstgebäuden ist servicefreundlich durch eine Wegweisertafel, eine Auskunftsstelle (Haus 1 Wismar) bzw. durch Hinweisschilder in Fluren und an Treppenaufgängen zu regeln.

8 Fundsachen

Fundsachen sind im Haus 1, Zimmer 117 (Telefonzentrale) abzuliefern. Durch einen Mitarbeiter im Dezernat I erfolgt die Verwaltung, Aufbewahrung und gegebenenfalls die Aushändigung der Fundgegenstände. In Warnemünde übernimmt diese Aufgabe die Bereichsverwaltung im Auftrag des Dezernenten I.

9 Einbruch und Diebstahl

Bei Diebstählen und Einbrüchen am Hochschulort Wismar ist der Leiter der Verwaltung, bei Abwesenheit der Dezernent I und außerhalb der Dienstzeiten der Bereitschaftsdienst des Dezernates I zu verständigen.

In Warnemünde ist die Leiterin der Bereichsverwaltung zu informieren. Danach ist eine Sofortinformation an den Leiter der Verwaltung über den Dezernenten I zu geben.

10 Verschlussicherheit

Die Verschlussicherheit der Gebäude der Hochschule Wismar ist in der Schlüsselordnung geregelt.

11 Aushänge und Werbung

11.1 Plakatiert werden darf nur in den dafür eigens freigegebenen Anschlagflächen; Plakate/Aushänge an anderen Stellen werden entfernt. Mehrfachplakatierung am selben Ort ist untersagt. Für das Anbringen von Plakaten/Aushängen sind nur solche Mittel zugelassen, die sich rückstandslos und leicht entfernen lassen. Wer plakatiert, ist für die Entfernung des Aushangs verantwortlich.

11.2 Anschlagflächen von Organisationseinheiten der Hochschule Wismar dürfen vorrangig nur für Mitteilungen der Hochschule Wismar und der entsprechenden Organisationseinheit genutzt werden.

Die Anschlagflächen der Zentralverwaltung (sog. Schwarzes Brett im Haus 1 und Haus 4) stehen nur der Hochschulleitung und der Verwaltung für Bekanntmachungen und Mitteilungen zur Verfügung. Diese Aushänge sind genehmigungspflichtig, für die Anschlagflächen der Zentralverwaltung liegt die Zuständigkeit beim Dezernat I.

Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Anschlagflächen bei den jeweiligen Organisationseinheiten. Unberücksichtigt davon bleiben Aushänge des Personalrates und der Selbstverwaltungsorgane der Studierendenschaft an den dafür vorgesehenen Flächen.

Aushänge von Privatpersonen, Vereinen und gemeinnützigen Organisationen werden von der zuständigen Organisationseinheit bearbeitet. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Aushänge der Interessenlage der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen.

11.3 Flächen, die für „Kulturelle Veranstaltungen“ eingerichtet wurden, stehen auch den Veranstaltern zur Nutzung offen (z. B. Konzerte, Theateraufführungen etc.).

11.4 Kommerzielle Werbeaktionen sind in den Gebäuden der Hochschule Wismar gebührenpflichtig. Auskünfte hierzu erteilt das Dezernat I.

11.5 Parteipolitische Werbung, Werbung für Alkohol und Tabakwaren sowie diskriminierende Werbung sind untersagt. Kommerzielle Werbung durch Flugblätter (Flyer) ist untersagt.

11.6 Verstöße gegen diese Regelungen lösen Schadenersatzansprüche der Hochschule Wismar aus.

12 Sammlung und Warenhandel

Das Aufstellen von Warenautomaten etc., der Verkauf von Waren in den Dienstgebäuden und Sammlungen auf dem Hochschulgelände bedürfen der Genehmigung des Leiters der Verwaltung der Hochschule Wismar.

Hausordnung der Hochschule Wismar

13 Arbeits- und Brandschutz, Hygiene

Für die Einhaltung und Erfüllung der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes trägt der Rektor die Gesamtverantwortung.

- 13.1 Im Rahmen der Leitungsbefugnisse tragen die Dekane, Dezernenten und Leiter der zentralen Einrichtungen die volle Verantwortung in ihren Bereichen.
- 13.2 Durch den Betriebsschutzbeauftragten und das Dezernat I wird durch vorbeugende Maßnahmen und Kontrollen die Durchsetzung der sicherheitstechnischen Bestimmungen gewährleistet.
- 13.3 Durch den Betriebsschutzbeauftragten ist die Bekanntgabe der Brandschutzordnungen in den Gebäuden zu gewährleisten.
- 13.4 Aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen ist das Mitbringen von Tieren (Ausnahme Blindenhunde) in Gebäuden der Hochschule untersagt.

14 Park- und Abstellordnung

- 14.1 Das Parken auf dem Campus in Wismar wird durch Verkehrs- und Hinweisschilder geregelt. Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes können widerrechtlich und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.
- 14.2 Fahrräder dürfen nicht in die Gebäude mitgenommen werden. Sie sind außerhalb der Gebäude in den vorhandenen Fahrradständern so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Sie können andernfalls kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden.

15 Beschilderung des Hochschulcampus

Für die Beschilderung des Hochschulcampus ist der Dezernent I zuständig.

16 Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung können gegen Mitglieder der Hochschule arbeits- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden. Im Übrigen gilt das allgemeine Straf- und Ordnungsrecht.

17 Sicherheitsvorschriften

- 17.1 Alle Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, eingetretene Schäden und Feststellungen der mangelnden Sicherheit unverzüglich dem Dezernat I zu melden.
- 17.2 Bei eingetretenen Dienstunfällen ist der Betriebsschutzbeauftragte zu benachrichtigen.
- 17.3 Darüber hinaus sind die Rahmenordnung für die Benutzung von Laboren und Werkstätten und die Brandschutzordnung zu beachten.

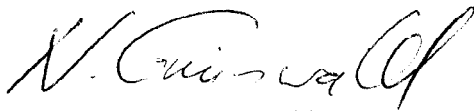
18 Rauchverbot

In den Gebäuden der Hochschule Wismar gilt für alle Bereiche ein Rauchverbot. Näheres regelt das Nichtraucherschutzgesetz M-V vom 12.07.2007 (GVOBL M-V 2007, S. 239, 1. Änd. GVOBL 2009, S. 738) sowie die Vereinbarung zum Nichtraucherschutz vom 21.06.2007.

19 In-Kraft und Außer-Kraft-Treten

Die Hausordnung der Hochschule Wismar tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Die Hausordnung der Hochschule Wismar vom 25.10.2007 tritt hiermit gleichzeitig außer Kraft.

Wismar, 19. NOV. 2010



Prof. Dr. Norbert Grünwald
Rektor

Regelung zum Hausrecht

Übertragung des Hausrechts

Gemäß § 84 Abs. 5 LHG M-V wird folgende Regelung über die Ausübung des Hausrechts in den Gebäuden und Räumen sowie auf den Grundstücken, die der Hochschule Wismar vom Land Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt worden sind, getroffen:

1 Beauftragung mit der Wahrnehmung

- 1.1 Jedes Mitglied der Hochschule übt das Hausrecht für den ihm zugewiesenen Dienstraum aus.
- 1.2 Jede Lehrperson übt das Hausrecht in dem von ihm für die Abhaltung einer Lehrveranstaltung benutzten Raum für die Dauer seiner Lehrveranstaltung aus.
- 1.3 Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsgremien üben das Hausrecht in den genutzten Räumlichkeiten für die Dauer der Sitzungen aus.
- 1.4 Die Dekane, Dezernenten und die Leiter der zentralen Einrichtungen üben das Hausrecht in allen von ihrer Organisationseinheit genutzten Räumlichkeiten aus.
Sie können das Hausrecht in den in Nr. 1.1 und 1.2 genannten Räumen neben den dort genannten Personen ausüben.
Der Dekan übt das Hausrecht auch in den von den wissenschaftlichen Einrichtungen seiner Fakultät genutzten räumlichen Bereichen aus. Im Zweifelsfalle geht seine Entscheidung vor.
- 1.5 Die unter Nr. 1.1 bis 1.4 genannten Personen sind im Sinne von § 123 Abs. 1 StGB berechtigt, widerrechtlich Anwesende des Raumes zu verweisen.

2 Dem Rektor vorbehaltene Angelegenheiten

Dem Rektor, im Falle seiner Verhinderung dem Leiter der Verwaltung, bleiben vorbehalten:

- 2.1 im Einzelfall das Hausrecht selbst auszuüben; seine Anordnungen gehen in jedem Fall vor
- 2.2 Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gem. § 123 Abs. 2 StGB zu stellen
- 2.3 ein Hausverbot auszusprechen
- 2.4 die Entscheidung über die Anforderung von Polizeieinsatz (Amtshilfe).

3 Ausnahme vom Vorbehalt

Bei Gefahr im Verzuge kann ein Polizeieinsatz auch von den nach Nr. 1.4 Satz 1 zuständigen Personen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich und für die Verwaltung vom Leiter der Verwaltung angefordert werden.

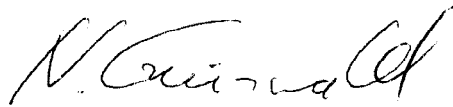
4 Hausrecht außerhalb der Dienstzeit

Das Hausrecht außerhalb der Dienstzeit übt der von der Hochschule beauftragte Wachdienst aus. Es umfasst insbesondere die Kontrolle von Personen, die sich nach Dienstschluss in den Gebäuden aufhalten und die Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung. Einzelheiten regelt der aktuelle Schließplan.

5 Inkrafttreten der Regelung

Die Regelung tritt mit der Veröffentlichung der Hausordnung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Wismar, 19. NOV. 2010



Prof. Dr. N. Grünwald